

diesen gleichfalls der Grundsatz maßgebend ist, der Generalvicar habe die ganze ordentliche Jurisdiction des Bischofs mit Ausschluß des speciell Ausgenommenen. Der erzbischöfliche Generalvicar hat also damit, daß er vom Erzbischofe ohne Einschränkung zu dessen Generalvicar bestellt worden ist, die ganze ordentliche Gewalt des Erzbischofs nicht nur für die eigene Diöcese, sondern auch für die der Suffragane, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche speciell ausgenommen sind. Nur ist hier, wo es sich um die Metropolitanrechte handelt, Vieles mehr durch gesetzliche Bestimmungen und durch die Natur der Sache vom Generalmandat ausgeschlossen, so daß der Erzbischof den Generalvicar damit entweder gar nicht oder doch nur durch Specialmandat beauftragen kann. Für einzelne Metropolitanrechte sind schon durch das Gesetz die Personen bezeichnet, welche dieselben bei Verhinderung des Erzbischofs vorzunehmen haben (vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 2 De ref.). Alle Angelegenheiten, bei welchen die Suffragane persönlich interessiert sind (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 18 De ref.; Sess. VI, c. 1 De ref.), verlangen sicher wegen der Würde der Personen ein Specialmandat. Die Aemterbesetzungen, welche der Erzbischof *jura devolutionis* vorzunehmen hat, stehen schon an und für sich dem Generalvicar ohne Specialmandat nicht zu. Censuren kann er gegen die Suffragane selbst mit Specialmandat nur in Abwesenheit des Erzbischofs verhängen; in dessen Anwesenheit hat er höchstens das Recht, solche anzubrohen (vgl. Bouix, De jud. l. c. 516 sqq.; De Episcopo I, 463).

Der Generalvicar des Papstes für die Diöcese Rom nimmt eine ganz exceptionelle Stellung ein. Seine Befugnisse gehen über die der sonstigen bischöflichen Generalvicare weit hinaus, und besonders erlischt sein Amt mit dem Tode des Papstes nicht (vgl. Bonod. XIV. De syn. dioec. lib. 2, c. 3).

V. Rechtliche Stellung des Generalvicars. Der Generalvicar hat auf Grund seines Amtes die ordentliche Gewalt des Bischofs. Er übt die Jurisdiction, welche der Bischof als seine eigene besitzt, als Stellvertreter, in Abhängigkeit von jenem und mit Beschränkungen. Beide haben also dieselbe Jurisdiction, Ein Tribunal (*unum et idem consistorium*, c. 3 in VI, 2, 15). Aus diesem Grundprincip ergeben sich, außer dem bereits oben Gesagten, eine Reihe von Folgerungen, welche für die rechtliche Stellung des Generalvicars charakteristisch sind. 1. Vom Generalvicar kann nicht an den Bischof appellirt werden, weder wenn es sich um gerichtliche, noch wenn es sich um außergerichtliche Acte handelt, *ne ab eodem ad seipsum* (*cum sit idem auditorium utriusque*) *appellatio interposita videatur* (c. 2 in VI, 1, 14). Das Gegentheil kann durch keine Gewohnheit und ebensowenig durch die Uebereinkunft der Parteien ermöglicht werden. 2. Die Jurisdiction und die

ganze Stellung des Generalvicars ist durchweg abhängig von der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs; sie wird folglich suspendirt, beschränkt, aufgehoben durch jede Eventualität, durch welche solches für die bischöfliche eintritt. Der Generalvicar kann beim Tode u. s. w. des Bischofs nicht einmal ein Geschäft, welches er auf Grund seiner Amtsgewalt vorher bereits begonnen hat, zu Ende führen. 3. Der Bischof kann den Generalvicar nach freiem Ermessen abberufen, seine Jurisdiction im Allgemeinen innerhalb der oben bezeichneten Grenzen beschränken und dergleichen eine einzelne Sache, die sonst zur Competenz des Generalvicars gehört, demselben entziehen und selbst in die Hand nehmen. Daß es dem Bischofe auch freisteht, dem Vicar ein Collegium von Räten, einen sogen. Generalvicariatsrath, beizugeben, wie dieses in vielen deutschen Diöcesen geschieht, unterliegt keinem Zweifel (vgl. für die Erzbischofe Köln das erzbischöfliche Decret vom 1. Febr. 1850, bei Dumont a. a. D. 266 ff.). 4. Der Generalvicar kann sich keinen Substituten bestellen, d. h. er kann seine gesammte Gewalt nicht auf einen Andern übertragen. Um dieß zu können, hätte er eine besondere Bevollmächtigung seitens des Bischofs nöthig, und in diesem Falle hätte der Substitut eigentlich sein Amt nicht vom Generalvicar, sondern vom Bischofe. Weil aber der Generalvicar seine Jurisdiction nur als Stellvertreter des Bischofs übt, kann er auch ohne Specialmandat nicht delegiren *ad universalitatem causarum*. Dagegen ist er wohl berechtigt, einzelne Sachen einem Andern zu delegiren (vgl. Lauren I. c. q. 198. 199).

Ob die Jurisdiction des Generalvicars bei dieser Sachlage als eine ordentliche oder als eine delegirte anzusehen ist, darüber ist früher viel gestritten worden. Wie bei Festhalten an den Principien die Entscheidung lauten muß, ist nicht zweifelhaft. Die Jurisdiction des Generalvicars ist eine ordentliche, weil das Wesentliche der *jurisdictio ordinaria*, die rechtliche Verbindung der Jurisdiction mit dem Amte, vorhanden ist. Der Generalvicar wird vom Bischofe ernannt, aber mit dieser Ernennung hat er kraft seines Amtes die ordentliche bischöfliche Jurisdiction. So ist das Amt durch das *jus commune* bestätigt und festgestellt worden. Der Bischof könnte nicht einmal, wie bereits oben bemerkt worden, ohne Ermächtigung von Seiten des *jus commune*, durch persönliche Delegation einem Vertreter die Befugnisse einräumen, welche der Generalvicar hat, nach dem Grundsatz: kein Untergeordneter (*nullus inferior principis*) kann seine ganze Jurisdiction auf einen Andern übertragen. Allerdings geht dem Generalvicar verschiedenes ab, was in der Regel der Ordinarium hat; namentlich kann er vom Bischofe nach freiem Ermessen abberufen werden, und mit dem Tode desselben hört sein Amt von selbst auf. Aber wenn auch die Inamovibilität in der Regel mit der *jurisdictio ordinaria* verbunden ist, zum Wesen derselben gehört sie doch nicht. Das